

Frankfurt am Main | 22. Juli 2021

## Neue Vorgaben der Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Abrechnung und Dokumentation von Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung

**Nach § 7 Abs. 6 und 7 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) verpflichtet, weitere Vorgaben zur Dokumentation und Abrechnung von Testungen nach der TestV zu machen. Die KBV hat dazu nun die „Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer mit Wirkung zum 1. Juli 2021 (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni“ erarbeitet.**

Die TestV legt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 fest, dass auch Werkstätten – als Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 4 Nr. 5 TestV – umfangreiche Dokumentations- und Speicherpflichten über jede Testung erfüllen müssen, um weiterhin die Sach- und Personalkosten mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vor Ort abrechnen zu können. Die BAG WfbM informierte hierzu in Telegramm 16.2021 vom 30. Juni 2021.

Mit den Vorgaben KBV-LE macht die KBV nähere Vorgaben zu den Abrechnungsmodalitäten der Sach- und Personalkosten, sowie zu den Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Die Vorgaben KBV-LE enthalten darüber hinaus Vordrucke und einzuhaltende Formatierungsvorgaben für die Einreichung der Kosten bei den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen.

In den Ausführungen findet sich zudem eine Klarstellung zur Bestätigung der getesteten Person nach § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV: Die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung über die Durchführung des Tests kann für die Dauer des Aufenthalts der zu testenden Person in der Einrichtung einmalig durch die gesetzliche Vertretung erfolgen (S. 48 Vorgaben KBV-LE).

Die Vorgaben KBV-LE [finden Sie hier](#).

Die aktuelle TestV mit Begründung [finden Sie hier](#).



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Katharina Bast  
Tel.: +49 69 94 33 94 27  
k.bast@bagwfbm.de